

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	31.08.2009	

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der
Geschäftsordnung

Marktaufsicht oder Wahlkampf

Anfrage der CDU-Fraktion vom 20.08.2009

Die Verwaltung wird gebeten, nachfolgende Fragen zu beantworten:

Frage 1: Wie viele Marktstände wurden im Laufe des Kommunalwahlkampfes kontrolliert und mit welchen Ergebnissen?

Frage 2: Warum und seit wann fallen Standkontrollen dieser Art in die direkte Zuständigkeit des persönlichen Referenten des Wirtschaftsdezernenten?

Frage 3: Handelt es sich hierbei um einen effizienten Einsatz personeller Ressourcen im Rahmen des Personalmanagementkonzeptes der Stadt Köln?

Frage 4: Welche Konsequenzen hätte grundsätzlich die offene Beteiligung und Parteinahme eines städtischen Angestellten am Wahlkampf während seiner Arbeitszeit?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen 1 – 3 zusammenfassend wie folgt:

Bei Herrn Murrack handelt es sich nicht um den persönlichen Referenten des Dezernenten für Wirtschaft und Liegenschaften, sondern um dessen Fachreferenten für Wirtschaft.

Dieses Ressort umfasst u. a. auch das strategische Marktwesen.

Außer am 13.08.2009 haben Herr Murrack und der Leiter der Marktverwaltung der Stadt Köln, Herr Ströbelt, auch an zwei weiteren Tagen verschiedene Wochenmarktstandorte aufgesucht, um von den Markthändlerinnen und Markthändlern zu erfahren, wie das Projekt Eigenentsorgung auf den Kölner Wochenmärkten aus deren Sicht funktioniert. Das wird auch weiterhin geschehen.

Darüber hinaus wurden weitere Anregungen zur Verbesserung des Marktgeschehens, sowie Sorgen und Nöte der Händlerinnen und Händler aufgenommen, um diesen nachzugehen.

Antwort zu Frage 4:

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung wurden darauf hingewiesen sich im Wahlkampf der parteipolitischen Zurückhaltung zu befleißigen. In dienstlicher Funktion haben sie sich nicht an Wahlkampfveranstaltungen zu beteiligen.

Im Einzelfall können sich hieraus bei Nichtbeachtung ggf. entsprechende arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben.